



Die STADT ARNSBERG informiert

Sondersatzung

Über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen an dem Aufwand nach § 3 Abs 3 Ziffer 1 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Arnsberg (Straßenbaubeitragsatzung) für den Ausbau der Erschließungsanlage „Untere Soester Straße“ im Stadtbezirk Arnsberg.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) und des § 1, 2 und 8 KAG vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung vom 09.05.2005, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Arnsberg (Straßenbaubeitragsatzung) in der z. Zt. gültigen Fassung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 20 v. H. für die Wiederherstellung des Straßenoberbaus (historisches Flusskiesel-Pflaster) der Teileinrichtung Fahrbahn der als Anliegerstraße zu wertenden Erschließungsanlage „Untere Soester Straße“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 16.03.2018

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister